

Verfahrensbeschreibung nach § 9 Hamburgisches Datenschutzgesetz

1. Verantwortliche Stelle

Polizei Hamburg
IT 421 -Videotechnik
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg

2.1. Bezeichnung des Verfahrens

Gesichtsanalysesoftware (GAS)

2.2. Zweckbestimmung des Verfahrens

Die Anwendung GAS soll zur Strafverfolgung in Ermittlungsverfahren eingesetzt werden, indem es eine zeitgleiche händische Auswertung unterstützt. Durch GAS werden dabei Fundstellen von gesuchten Personen in Videos erzeugt, welche der händischen Auswertung für deren weitere Arbeit benannt werden. Es kann dabei grundsätzlich zwischen Recherchen nach Beschuldigten (im Folgenden BS) und unbekanntem Tätern (im Folgenden UT) unterschieden werden. In beiden Fällen existiert hierbei bereits ein Ermittlungsverfahren mit einem Aktenzeichen gegen den BS oder UT. Für die Recherchen werden hierbei Bilder aus bekannten Videos der BS und UTs verwendet, bei BS werden zusätzliche vorhandene Lichtbilder, insbesondere aus ED-Behandlungen importiert. Alle durch GAS erzeugten Rechercheergebnisse werden einer händischen Plausibilitätsprüfung unterzogen.

1. Vorgesehen ist eine Recherche nach BS mit dem Ziel:

- Weiteres Videomaterial der bereits bekannten Taten aus anderen Blickwinkeln festzustellen und dem Strafverfahren zuzuordnen.
- Weiteres Videomaterial der bereits bekannten Taten aus anderen Videoquellen (z.B. BiViReg) festzustellen und dem Strafverfahren zuzuordnen.
- Das Verhalten des BS in der Vor- und Nachtatphase zu ermitteln, beispielsweise Kleidungswechsel, Vorbereitungshandlungen oder friedliche Teilnahme an einer Demonstration.
- Verifizieren von möglichen Schutzbehauptungen des BS, beispielsweise über Dauer und Verhalten während des Aufenthaltes in einer gewalttätigen Menschenmenge.
- Dem BS weitere, bisher noch nicht bekannte Straftaten, zuzuordnen und Verfahren zu bündeln oder ggf. neue Verfahren gegen den BS einzuleiten.

- Feststellen von entlastenden Informationen, um Aussagen des BS zu bestätigen.
2. Vorgesehen ist eine Recherche nach UT mit dem Ziel:
- Dem UT weitere Straftaten zuzuordnen und Verfahren zu bündeln.
 - Weitere Lichtbilder des UT zu erlangen, die für eine Identifizierung geeignet sind. Diese Identifizierung erfolgt durch allgemeine kriminalpolizeiliche Maßnahmen und Ermittlungen, jedoch nicht durch GAS selbst.
 - Durch weiteres Videomaterial neue Ermittlungsansätze für eine Identifizierung zu erhalten.

3. Rückwärts gerichtete Suche:

Darüber hinaus sollen ED-Bilder von BS, die nachweislich im vorliegenden Videosachverhalt Straftaten begangen haben, in GAS importiert werden. Dadurch soll bei der Suche nach Bildern von UT das ED-Bild von namentlich bekannten BS als Rechercheergebnis erreicht werden. Das Lichtbild des UT und das ED-Bild des BS werden anschließend auf tatsächliche Personengleichheit überprüft. Es entsteht eine systematische Identifizierungsmöglichkeit einer großen Anzahl von UT, sofern es von diesen bereits ein geeignetes Lichtbild gibt.

3.1. Art der verarbeiteten Daten

Im Rahmen der Ermittlungstätigkeit zum Zwecke der Strafverfolgung erzeugt die Polizei Hamburg eigenes Bildmaterial oder stellt zu diesem Zweck das benötigte Bildmaterial von polizeifremden Videoanlagen sicher. Des Weiteren haben Bürger oder Institutionen die Möglichkeit, der Polizei Hamburg geeignetes Bildmaterial zur Verfügung zu stellen. Da es sich um Originalmaterial bzw. Originaldatenträger handelt, wird grundsätzlich vor der weiteren Bearbeitung eine Kopie des Bildmaterials erstellt. Die Originaldatenträger, bzw. die Urkopien werden bei der IT 421 archiviert und verbleiben dort in einen gesicherten Raum.

Sofern die Ermittlungsansätze ergeben, dass bestimmtes Bildmaterial einer Behandlung mittels der Anwendung GAS unterzogen werden soll, wird das bestimmte Bildmaterial von den Administratoren der IT 421 als Kopie auf den Speicher der Anwendung GAS abgelegt.

Der Datentransfer geschieht mittels geeigneter und verschlüsselter Datenträger.

Die Anwendung GAS ist nun in der Lage, dass dort abgelegte Bildmaterial zu untersuchen (siehe 2.2.1. und 2.2.2).

Die Anwendung GAS untersucht das Bildmaterial mittels der eingepflegten Algorithmen ob Personen erkannt wurden und stellt die systeminternen Rechercheergebnisse dem Auswerter für eine händische Plausibilitätsprüfung vor.

Sofern es geeignetes Vergleichsmaterial, z.B. in Form von ED-Bildern gibt, wird dieses Vergleichsmaterial von der Ursprungsquelle elektronisch kopiert und mittels verschlüsselter Datenträger auf dem Speicher der Anwendung GAS abgelegt.

Anschließend steht dieses Vergleichsmaterial der Anwendung GAS zum Abgleich zur Verfügung (siehe 2.2.3.).

Die Anwendung GAS gleicht das zu untersuchende Bildmaterial mit dem Vergleichsmaterial ab und stellt die gefundenen Übereinstimmungen dem Auswerter für eine händische Plausibilitätsprüfung vor.

3.2. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlagen zur Nutzung der Anwendung im laufenden Strafverfahren ergeben sich aus den folgenden Normen:

§ 161 StPO Allgemeine Ermittlungsbefugnis der Staatsanwaltschaft und Polizei

§ 163 StPO Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren

§ 483 Abs. 1 StPO Datenverarbeitung für Zwecke des Strafverfahrens

§ 98c StPO Maschineller Abgleich mit vorhandenen Daten

4. Kreis der Betroffenen

- Personen, die in dem vorliegenden Bildmaterial erfasst wurden.
- Personen aus Vergleichsunterlagen der Polizei.

5. Kreis der Empfänger/innen, die die Daten erhalten können

Entfällt, da die Daten nur von den ermittelnden Sachbearbeitern innerhalb eines Strafverfahrens genutzt werden.

6. Datenübermittlung nach § 17 Abs. 2 und 3. HmbDSG (Übermittlung an Drittländer)

Eine Datenübermittlung an Stellen außerhalb der Europäischen Union und an über- oder zwischenstaatliche Stellen erfolgt nicht.

7. Fristen zur Sperrung und Löschung der Daten

Fristen für die Sperrung oder Löschung der Daten bestehen nicht.

Die Entscheidung über die Löschung von Daten obliegt der zuständigen Staatsanwaltschaft. Eine Löschung erfolgt erst nach ergangener Löschanordnung.

8. Technische und organisatorische Maßnahmen (§8 HmbDSG)

Das Gesamtsystem wird durch die Verantwortliche Stelle einer Nutzerdienststelle zur Verfügung gestellt.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt über standalone Computer (PCs) auf einem Server innerhalb eines lokalen Netzwerkes.

Für die Nutzung des Gesamtsystems ist die Sicherheitsrichtlinie Mobiles Arbeiten der Polizei Hamburg zu beachten. Sie wird durch die Risikoanalyse zum Thema ergänzt.

Alle zur Nutzung erforderlichen Hardwarekomponenten befinden sich in einem geschlossenen Raum innerhalb eines Polizeidienstgebäudes. Die Nutzerdienststelle regelt in eigener Zuständigkeit die fachlich erforderlichen Zutritte.

Wenn sich keine Personen im Raum aufhalten stellt die Nutzerdienststelle sicher und achtet darauf, dass der Raum verschlossen ist.

Ein Rechte- und Rollenkonzept sieht vor, dass Nutzer keine externen Datenträger zum Datenimport oder –export nutzen können.

Die weiteren technischen und organisatorischen Maßnahmen ergeben sich aus der Risikoanalyse.

9 Verfahren zur Auskunftserteilung

Eine Auskunftserteilung an Betroffene erfolgt unter den Voraussetzungen des § 491 StPO.

Erstellt am: 18.10.2017

Zuletzt aktualisiert am: 13.02.2018

